

Zu Prop. 3.

Prop. III (II) 27 (29) 9

Arripite hunc, inquit, nam bene nostis eum.

Hic erat, hunc mulier nobis irata locavit.

Was ich an locavit auszusezen habe, würde für diejenigen, die ich zu überzeugen hoffte, überflüssig, für die Anderen vergeblich sein auszusezen. Ich überlasse es daher dem eignen Urtheil eines Gedens, ob ihm die Aenderung, die in nicht vielmehr als dem Zusatz eines Striches besteht, notavit, ebenso plausibel erscheint wie mir.

C. F. W. Müller.